Mitteilungs-, Amts- und Heimatblatt mit kirchl. Nachrichten der Gemeinde Gohrisch mit den Orten Cunnersdorf, Kleinhennersdorf, Papstdorf und Luftkurort Gohrisch

Gohrischer Anzeiger

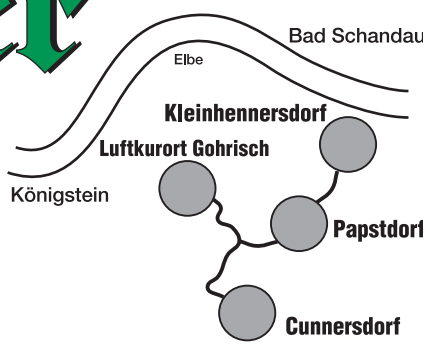

32. Jahrgang **19. Juli 2023** **Verkaufspreis: 0,55 EUR**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Einwohner der Gemeinde Gohrisch, sehr geehrte Gäste der Gemeinde,

Bürgerinitiative in Cunnersdorf
Weg zum Wasserbehälter

Derzeit ist es nicht unbedingt üblich, dass Bürger unaufgefordert zum Werkzeug greifen und in Eigeninitiative die Zufahrt zu ihren Grundstücken herrichten. Mir wurden Bilder und die Information darüber zugearbeitet, die ich ihnen nicht vorenthalten will:

„Durch die entstandene, leider überdimensionierte Breite des Forstweges bis zum Wasserbehälter, besteht jetzt durchaus die Gefahr, dass bei Starkregen, das vom Sachsenforst aufgebrachte Steingemisch den Weg bis zur Dorfstraße, wie schon mehrfach erlebt, heruntergespült wird.

Diese Gefahr wurde durch nur 2 Absätze zum Ableiten des Regenwassers unterstützt, weshalb die Anwohner des Weges mit dem Sachsenforst das Gespräch gesucht haben, um noch einige Querrinnen nachträglich auf dem betreffenden Abschnitt einzubauen. Leider war ein teilweises zurückbauen des Forstweges nicht erreichbar.

Demgegenüber ist der Sachsenforst dankenswerterweise dem Vorschlag gefolgt und hat im Herbst vorigen Jahres drei Querrinnen im U-Format aus Edelstahl auf dem betreffenden Abschnitt nachgerüstet.

Jetzt ist es aber auch notwendig, dass der Sachsenforst die Querrinnen von Unrat wiederholt säubert, so dass der notwendige Schutzeffekt, das Wasser bei Starkregen abzuleiten, gewährleistet wird.

Da besteht leider noch Handlungsbedarf. Die in den Bildern erkennbaren Wegbefestigungen wurden durch die Anlieger eingebracht.“

Ein Dankeschön vom Bürgermeister an alle Beteiligten.

Das ist nicht immer so. In Gohrisch bat mich ein Anwohner aus gesundheitlichen Gründen um Hilfe bei der Rasenmahd an seinem Grundstück zur Fahrbahn hin. Ich reichte diese Bitte an den Ortschaftsrat weiter, in der Hoffnung, dass Ortsvorsteher oder Ortschaftsräte sich mit dem Betreffenden in Verbindung setzen und einfach nachbarschaftliche Hilfe im Wohnbereich organisieren. Vom Ortsvorsteher wurde diese Hilfe abgelehnt, mit dem Hinweis auf Anliegerpflichten und dass, kurz ausgedrückt, nachbarschaftliche Unterstützung zu organisieren, nicht in die Aufgaben des Ortschaftsrates fällt.

Auch eine Auffassung. Ich hoffe, dass noch eine Lösung gefunden wird.

Ich wünsche ihnen einen angenehmen Sommer

Christian Naumann

AMTLICHER TEIL

AMTLICHES

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Gohrisch vom 20.06.2023

Gemeinde Gohrisch
Beschluss GR 294 V / 2023 öffentlich vom 20.06.2023
Beschluss über eine Aufhebungssatzung zu der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Südlich Pfaffendorfer Straße“ vom 20.12.2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch beschließt, die formal nichtige Satzung der Gemeinde Gohrisch über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Südlich Pfaffendorfer Straße“, mit der datumsmäßig fehlerhaften Beschlussausfertigung vom 21.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch Nr. 01/2023 vom 25. Januar 2023, durch eine Aufhebungssatzung (siehe Anlage) aufzuheben.
Abstimmung

Stimmberechtigte	10+1
Anwesende	8+1
JA-Stimmen	8+1
NEIN-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Befangenheit (SächsGemO §20)	0

Der Beschluss wurde einstimmig bestätigt.

Gemeinde Gohrisch
Beschluss GR 295 V / 2023 öffentlich vom 20.06.2023
Beschluss über eine Aufhebungssatzung zu der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Südlich Pfaffendorfer Straße“ vom 20.12.2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch beschließt, die formal nichtige Satzung der Gemeinde Gohrisch über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Südlich Pfaffendorfer Straße“, mit der Beschlussausfertigung vom 21.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch Nr. 01/2023 vom 25. Januar 2023, durch eine Aufhebungssatzung (siehe Anlage) aufzuheben.
Abstimmung

Stimmberechtigte	10+1
Anwesende	8+1
JA-Stimmen	8+1
NEIN-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Befangenheit (SächsGemO §20)	0

Der Beschluss wurde einstimmig bestätigt.

Gemeinde Gohrisch
Beschluss GR 296 V / 2023 öffentlich vom 20.06.2023
Beschluss über eine Aufhebungssatzung zu der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Westlich hinter dem Ortsamt Gohrisch“ vom 20.12.2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch beschließt, die formal nichtige Satzung der Gemeinde Gohrisch über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Westlich hinter dem Ortsamt Gohrisch“, mit der Beschlussausfertigung vom 21.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch Nr. 01/2023 vom 25. Januar 2023, durch eine Aufhebungssatzung (siehe Anlage) aufzuheben.
Abstimmung

Stimmberechtigte	10+1
Anwesende	8+1
JA-Stimmen	8+1
NEIN-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Befangenheit (SächsGemO §20)	0

Der Beschluss wurde einstimmig bestätigt.

Gemeinde Gohrisch
Beschluss GR 297 V / 2023 öffentlich vom 20.06.2023
Beschluss über eine Aufhebungssatzung zu der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Westlich hinter dem Ortsamt Gohrisch“ vom 20.12.2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch beschließt, die formal nichtige Satzung der Gemeinde Gohrisch über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Westlich hinter dem Ortsamt Gohrisch“, mit der datumsmäßig fehlerhaften Beschlussausfertigung vom 21.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch Nr. 01/2023 vom 25. Januar 2023, durch eine Aufhebungssatzung (siehe Anlage) aufzuheben.
Abstimmung

Stimmberechtigte	10+1
Anwesende	8+1
JA-Stimmen	8+1
NEIN-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Befangenheit (SächsGemO §20)	0

Der Beschluss wurde einstimmig bestätigt.

Gemeinde Gohrisch
Beschluss GR 298 V / 2023 öffentlich vom 20.06.2023
Beschluss über eine Aufhebungssatzung zu der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Westlich Hörnelweg“ vom 20.12.2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch beschließt, die formal nichtige Satzung der Gemeinde Gohrisch über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Westlich Hörnelweg“, mit der datumsmäßig fehlerhaften Beschlussausfertigung vom 21.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch Nr. 01/2023 vom 25. Januar 2023, durch eine Aufhebungssatzung (siehe Anlage) aufzuheben.
Abstimmung

Stimmberechtigte	10+1
Anwesende	8+1
JA-Stimmen	8+1
NEIN-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Befangenheit (SächsGemO §20)	0

Der Beschluss wurde einstimmig bestätigt.

Gemeinde Gohrisch
Beschluss GR 299 V / 2023 öffentlich vom 20.06.2023
Beschluss über eine Aufhebungssatzung zu der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Westlich Hörnelweg“ vom 20.12.2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch, beschließt, die formal nichtige Satzung der Gemeinde Gohrisch über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Westlich Hörnelweg“, mit der Beschlussausfertigung vom 21.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch Nr. 01/2023 vom 25. Januar 2023, durch eine Aufhebungssatzung (siehe Anlage) aufzuheben.
Abstimmung

Stimmberechtigte	10+1
Anwesende	8+1
JA-Stimmen	8+1
NEIN-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Befangenheit (SächsGemO §20)	0

Der Beschluss wurde einstimmig bestätigt.

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Gohrisch

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:
Bürgermeister Christian Naumann

Leserbriefe und Beiträge sind die persönliche Meinung des Schreibers und entsprechen nicht unbedingt der Auffassung der Redaktion.

Satz/Repro/Verteilung:
POINT Werbe- und Vertriebsagentur Jana Hatzirakleos
Clara-Zetkin-Straße 14, 01796 Pirna, Tel.: 03501/4629500, Fax: 03501/7793346
j.hatzirakleos@werbung-pirna.de

Herausgeber und Verlag sind nicht verantwortlich für Inhalt und Wahrheitsgehalt von Anzeigen. Hierfür zeichnet allein der Auftraggeber verantwortlich.

Druck: Druckhaus Scholz GmbH, Hoyerswerda

Erscheinungsweise: jeden letzten Mittwoch im Monat

Im Gemeindegebiet erhält jeder Haushalt ein kostenfreies Exemplar.
Der Einzelpreis beträgt 0,55 EURO,
zu beziehen über die Gemeindeverwaltung.

Gemeinde Gohrisch
Beschluss GR 300 V / 2023 öffentlich vom 20.06.2023
Beschluss über eine Aufhebungssatzung zu der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Neue Bauerngasse, Teil A" im Ortsteil Kleinhennersdorf vom 20.12.2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch beschließt, die formal nichtige Satzung der Gemeinde Gohrisch über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Neue Bauerngasse, Teil A" im Ortsteil Kleinhennersdorf, mit der Beschlussausfertigung vom 21.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch Nr. 01/2023 vom 25. Januar 2023, durch eine Aufhebungssatzung (siehe Anlage) aufzuheben.
Abstimmung

Stimmberechtigte	10+1
Anwesende	8+1
JA-Stimmen	8+1
NEIN-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Befangenheit (SächsGemO §20)	0

Der Beschluss wurde einstimmig bestätigt.

Gemeinde Gohrisch
Beschluss GR 301 V / 2023 öffentlich vom 20.06.2023
Beschluss über eine Aufhebungssatzung zu der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Neue Bauerngasse, Teil A" im Ortsteil Kleinhennersdorf vom 20.12.2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch beschließt, die formal nichtige Satzung der Gemeinde Gohrisch über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Neue Bauerngasse, Teil A", im Ortsteil Kleinhennersdorf, mit der datumsmäßig fehlerhaften Beschlussausfertigung vom 21.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch Nr. 01/2023 vom 25. Januar 2023, durch eine Aufhebungssatzung (siehe Anlage) aufzuheben.
Abstimmung

Stimmberechtigte	10+1
Anwesende	8+1
JA-Stimmen	8+1
NEIN-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Befangenheit (SächsGemO §20)	0

Der Beschluss wurde einstimmig bestätigt.

Gemeinde Gohrisch
Beschluss GR 302 V / 2023 öffentlich vom 20.06.2023
Beschluss über eine Aufhebungssatzung zu der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Neue Bauerngasse, Teil B" im Ortsteil Kleinhennersdorf vom 20.12.2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch beschließt, die formal nichtige Satzung der Gemeinde Gohrisch über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Neue Bauerngasse, Teil B", im Ortsteil Kleinhennersdorf, mit der datumsmäßig fehlerhaften Beschlussausfertigung vom 21.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch Nr. 01/2023 vom 25. Januar 2023, durch eine Aufhebungssatzung (siehe Anlage) aufzuheben.
Abstimmung

Stimmberechtigte	10+1
Anwesende	8+1
JA-Stimmen	8+1
NEIN-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Befangenheit (SächsGemO §20)	0

Der Beschluss wurde einstimmig bestätigt.

Gemeinde Gohrisch
Beschluss GR 303 V / 2023 öffentlich vom 20.06.2023
Beschluss über eine Aufhebungssatzung zu der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Neue Bauerngasse, Teil B" im Ortsteil Kleinhennersdorf vom 20.12.2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch beschließt, die formal nichtige Satzung der Gemeinde Gohrisch über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Neue Bauerngasse, Teil B" im Ortsteil Kleinhennersdorf, mit der Beschlussausfertigung vom 21.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch Nr. 01/2023 vom 25. Januar 2023, durch eine Aufhebungssatzung (siehe Anlage) aufzuheben.
Abstimmung

Stimmberechtigte	10+1
Anwesende	8+1
JA-Stimmen	8+1
NEIN-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Befangenheit (SächsGemO §20)	0

Der Beschluss wurde einstimmig bestätigt.

Gemeinde Gohrisch
Beschluss GR 304 VI / 2023 öffentlich vom 20.06.2023
Beschluss zur Annahme einer Sachspende
Hier: VARIETAS GmbH - Farming, Sitz Kurort Gohrisch
Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Sachspende (Getränkekühlschrank) der Firma VARIETAS GmbH - Farming, 01824 Gohrisch, in Höhe von 300,00 EUR für die Ortsteilfeuerwehr Cunnersdorf der Gemeinde Gohrisch.
Abstimmung

Stimmberechtigte	10+1
Anwesende	8+1
JA-Stimmen	7+1
NEIN-Stimmen	0
Stimmenthaltung	1
Befangenheit (SächsGemO §20)	0

Der Beschluss wurde mehrheitlich bestätigt.

Gemeinde Gohrisch
Beschluss GR 305 VI / 2023 öffentlich vom 20.06.2023
Beschluss zur Annahme einer Sachspende
Hier: Maik Günther, 01824 Gohrisch – OT Kleinhennersdorf
Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Sachspende (Fische) des Herrn Maik Günther, Hauptstr. 32, 01824 Gohrisch – OT Kleinhennersdorf, in Höhe von 39,00EUR für den Dorfteich Kleinhennersdorf.
Abstimmung

Stimmberechtigte	10+1
Anwesende	8+1
JA-Stimmen	5+1
NEIN-Stimmen	0
Stimmenthaltung	3
Befangenheit (SächsGemO §20)	0

Der Beschluss wurde mehrheitlich bestätigt.

Gemeinde Gohrisch
Beschluss GR 306 VI / 2023 öffentlich vom 20.06.2023
Vorratsbeschluss zur Vergabe der Objektplanung der Leistungsphasen 1 – 8 der Dachsanierung & Trockenlegung Technikgebäude Waldbad Cunnersdorf
Der Gemeinderat Gohrisch beschließt die Beauftragung der Planungsleistungen der Leistungsphasen 1-8 an die:

Architektengemeinschaft MM+H
Obere Burgstr. 5
01796 Pirna

in Höhe von: **28.105,17 €** (Brutto inkl. 19% Mwst.)

zur Umsetzung der Maßnahme Dachsanierung & Trockenlegung Technikgebäude Waldbad Cunnersdorf

Die Finanzierung erfolgt
• laut Haushaushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2023 aus der HH-Stelle 42.42.02.00/ 099511/ TECHGB01. In der Haushaltsplanung sind für die Bauplanungsleistung insgesamt 60.000 € vorgesehen.
• Diese Angaben gelten unter Vorbehalt des bestätigten Haushaltes der Gemeinde Gohrisch
Abstimmung

Stimmberechtigte	10+1
Anwesende	8+1
JA-Stimmen	8+1
NEIN-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Befangenheit (SächsGemO §20)	0

Der Beschluss wurde einstimmig bestätigt.

Gemeinde Gohrisch
Beschluss GR 307 VI / 2023 öffentlich vom 20.06.2023
Beschluss zur Teilnahme am EU-Förderprogramm „INTERREG Sachsen –Tschechien"
Hier: M 2.2 Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz
Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme der Gemeinde Gohrisch an dem EU-Förderprogramm der grenzübergreifenden und interregionalen Zusammenarbeit „INTERREG Sachsen –Tschechien" und beauftragt den Bürgermeister zur Unterzeichnung und Einreichung des entsprechenden Fördermittelantrages bei der SAB-Bank.

Abstimmung

Stimmberechtigte	10+1
Anwesende	8+1
JA-Stimmen	8+1
NEIN-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Befangenheit (SächsGemO §20)	0

Der Beschluss wurde einstimmig bestätigt.

Gemeinde Gohrisch
Beschluss GR 308 VI / 2023 öffentlich vom 29.06.2023
Beschluss zur Vergabe der Leistungen für die „K 8743 Ausbau Schandauer Straße in Gohrisch, einschließlich Gehweg, Parkstreifen und Entwässerung“ mit Mitteln aus der Förderung RL LE 2014.
Der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch beschließt die Vergabe der oben genannten Baumaßnahme an die STRABAG AG, Gewerbering 7a, 01744 Dippoldiswalde mit einer geprüften Angebotssumme (Gemeindeanteil) von 810.209,83 € (brutto). Die Finanzierung erfolgt aus 179.121,33 € Eigenmitteln, 93.724,50 € Kostenpauschalen des Landkreises und 537.364,00 € Förderung durch die Förderung RL LE 2014.
Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zu unterzeichnen.
Abstimmung

Stimmberechtigte	10+1
Anwesende	5+1
JA-Stimmen	5+1
NEIN-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Befangenheit (SächsGemO §20)	0

Der Beschluss wurde einstimmig bestätigt.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Südlich Pfaffendorfer Straße“ der Gemeinde Gohrisch (Aufhebungssatzung)

Präambel

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2023 nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Gohrisch über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Südlich Pfaffendorfer Straße“ vom 21.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch Nr. 01/2023 vom 25. Januar 2023, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch in Kraft.

Hinweis:
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der Sächs GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Gohrisch, den 21.06.2023

Christian Naumann
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Südlich Pfaffendorfer Straße“ der Gemeinde Gohrisch (Aufhebungssatzung)

Präambel

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2023 nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Gohrisch über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Südlich Pfaffendorfer Straße“ vom 21.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch Nr. 01/2023 vom 25. Januar 2023, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch in Kraft.

Hinweis:
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der Sächs GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Gohrisch, den 21.06.2023

Christian Naumann
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Westlich hinter dem Ortsamt Gohrisch“ der Gemeinde Gohrisch (Aufhebungssatzung)

Präambel

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2023 nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Gohrisch über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Westlich hinter dem Ortsamt Gohrisch“ vom 21.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch Nr. 01/2023 vom 25. Januar 2023, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch in Kraft.

Hinweis:
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der Sächs GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Gohrisch, den 21.06.2023

Christian Naumann
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Westlich hinter dem Ortsamt Gohrisch“ der Gemeinde Gohrisch (Aufhebungssatzung)

Präambel
Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2023 nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung
Die Satzung der Gemeinde Gohrisch über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Westlich hinter dem Ortsamt Gohrisch“ vom 21.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch Nr. 01/2023 vom 25. Januar 2023, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch in Kraft.

Hinweis:
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der Sächs GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Gohrisch, den 21.06.2023

Christian Naumann
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Westlich Hörnelweg“ der Gemeinde Gohrisch (Aufhebungssatzung)

Präambel
Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2023 nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung
Die Satzung der Gemeinde Gohrisch über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Westlich Hörnelweg“ vom 21.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch Nr. 01/2023 vom 25. Januar 2023, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten
Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch in Kraft.

Hinweis:
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der Sächs GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Gohrisch, den 21.06.2023

Christian Naumann
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Westlich Hörnelweg“ der Gemeinde Gohrisch (Aufhebungssatzung)

Präambel
Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2023 nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung
Die Satzung der Gemeinde Gohrisch über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Westlich Hörnelweg“ vom 21.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch Nr. 01/2023 vom 25. Januar 2023, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten
Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch in Kraft.

Hinweis:
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der Sächs GemO

zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Gohrisch, den 21.06.2023

Christian Naumann
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Neue Bauerngasse, Teil A“ im Ortsteil Kleinhennersdorf der Gemeinde Gohrisch (Aufhebungssatzung)

Präambel

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch in seiner öffentlichen Sitzung am 20.Juni 2023 nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Gohrisch über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Neue Bauerngasse, Teil A“ im Ortsteil Kleinhennersdorf vom 21.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch Nr. 01/2023 vom 25. Januar 2023, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch in Kraft.

Hinweis:
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der Sächs GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Gohrisch, den 21.06.2023

Christian Naumann
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Neue Bauerngasse, Teil A“ im Ortsteil Kleinhennersdorf der Gemeinde Gohrisch (Aufhebungssatzung)

Präambel

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2023 nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Gohrisch über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Neue Bauerngasse, Teil A“ im Ortsteil Kleinhennersdorf vom 21.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch Nr. 01/2023 vom 25. Januar 2023, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch in Kraft.

Hinweis:
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der Sächs GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Gohrisch, den 21.06.2023

Christian Naumann
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Neue Bauerngasse, Teil B“ im Ortsteil Kleinhennersdorf der Gemeinde Gohrisch (Aufhebungssatzung)

Präambel

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch in seiner öffentlichen Sitzung am 20.Juni 2023 nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Gohrisch über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Neue Bauerngasse, Teil B“ im Ortsteil Kleinhennersdorf vom 21.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch Nr. 01/2023 vom 25. Januar 2023, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch in Kraft.

Hinweis:
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der Sächs GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Gohrisch, den 21.06.2023

Christian Naumann
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Neue Bauerngasse, Teil B“ im Ortsteil Kleinhennersdorf der Gemeinde Gohrisch (Aufhebungssatzung)

Präambel

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch in seiner öffentlichen Sitzung am 20.Juni 2023 nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Gohrisch über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet des Bebauungsplans von Gohrisch „Neue Bauerngasse, Teil B“ im Ortsteil Kleinhennersdorf vom 21.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch Nr. 01/2023 vom 25. Januar 2023, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Gohrisch in Kraft.

Hinweis:
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der Sächs GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Gohrisch, den 21.06.2023

Christian Naumann
Bürgermeister

DIE GEMEINDE INFORMIERT

*Der Gohrischer Anzeiger für **August 2023 erscheint am 30.08.2023!!!***
*Redaktionsschluss für Artikel und Beiträge ist der **21.08.2023 • 9:00 Uhr.***

*Geben Sie Ihre Beiträge bitte **ALLE rechtzeitig (1 Woche vorher)** in der Gemeindeverwaltung Gohrisch ab oder mailen Sie diese an buero@gv-gohrisch.de*
Beiträge, die nicht in der Gemeindeverwaltung eingehen, oder später abgegeben werden, finden unter Umständen keine Beachtung.

Vielen Dank.

NICHTAMTLICHER TEIL

KURORT GOHRISCH aktuell

Gohrischer Heimathefte – Heft 1 ist erschienen

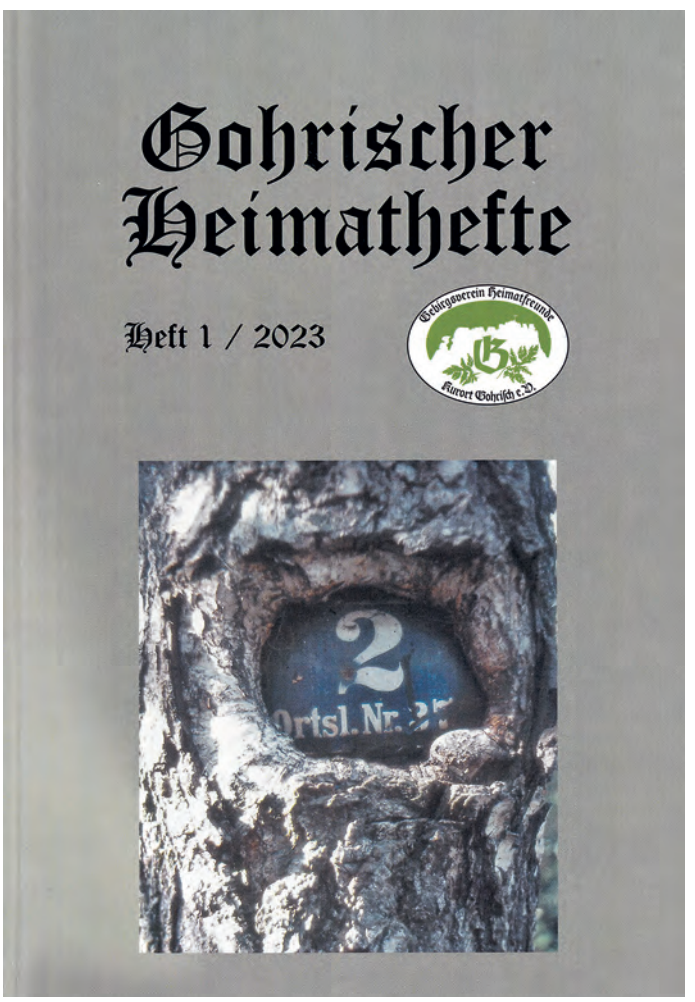

Nachdem die „Chronik von Gohrisch“ in einer ersten Auflage von 2015 und einer überarbeiteten zweiten Auflage von 2017 vorliegt, hat sich der Heimatverein entschlossen, weitere Texte zur Historie, der jüngeren Vergangenheit und Gegenwart von Gohrisch sowie seiner unmittelbaren Umgebung in Form der „Gohrischer Heimathefte“ her-

auszugeben. Dies schließt naturkundliche Themen ein und eröffnet die Möglichkeit, entsprechende neuere Arbeiten zusammen mit bisher so nicht veröffentlichten Texten und Episoden kontinuierlich zu veröffentlichen.
Ein Auslöser für das jetzt vorliegende Heft 1 ist das Vorhandensein einer Reihe von Texten von Achim Herold. Diese sollen in einer ersten Phase in Kombination mit Beiträgen anderer Autoren jeweils zu thematischen Schwerpunkten in den Heften publiziert werden.
Das Heft 1 widmet sich dabei im wesentlichen baulichen Aspekten und schlägt den Bogen von einer umfangreichen Zusammenstellung der bis 1936 in Gohrisch maßgebender Ortslistennummern - sie wurden folgend durch die heute gültigen Hausnummern ersetzt - bis zu dem Wasserhochbehälter am Balzweg, der erst 2001 voll in Funktion genommen wurde. Weitere Beiträge thematisieren unter anderem den ehemaligen Dorfbrunnen, die Kraftomnibus-Wartehalle, die ehemalige „Garage“ im Grundstück Königsteiner Straße 5, die Geschichte des Geländes des heutigen Parkplatzes in Ortsmitte sowie Brände in Gohrisch.
Aber lesen sie selbst und bleiben sie neugierig auf die folgenden Hefte dieser Reihe.
Heft 1 ist zu den Öffnungszeiten in der Touristinformation und zum Sommerfest am Stand des Heimatvereins erhältlich.

Vorstand Gebirgsverein Heimatfreunde Kurort Gohrisch e. V.

SSV 448 Gohrisch e.V.

Der Sportverein Gohrisch lädt ein zum

Sommerfest

Eintritt frei

Am Samstag, 26.08.2023

auf dem Dorfplatz in Gohrisch

ab 15.00 Uhr

- Live-Musik mit den Basteifüchsen
- Kaffeestunde mit „Selbstgebackenem“
- Tombola – Kinderschminken – Hüpfburg
- Traktorkremserfahrten
- Infostand Gebirgsverein Heimatfreunde Kurort Gohrisch e.V.
- Schach für Jedermann und Jedefrau
- DDR-Moped-Schau
- Leckeres vom Grill, was schon gar ist

ab 17.30 Uhr

- Kinderdisco
- Leckeres vom Grill – großes Buffett
  Steaks, Bratwürste, Schaschlik, Grillkäse, Fischsemmeln, Gurken, Fettbemmen

ab 19.30 Uhr

- "Thriller Party Music" aus Bischofswerda - das passt.
- Kleines Feuer (sofern möglich)
- Leckeres vom Grill, was noch übrig ist!

für alle!

Die Stadt Königstein/Sächs. Schweiz hat zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** folgende Stelle zu besetzen:

Amtsleiter Bauamt (m/w/d)

Die Stadt Königstein ist erfüllende Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft mit etwa 8.260 Einwohnern inmitten der landschaftlich reizvollen Sächsischen Schweiz. Dazu gehören die Gemeinden Gohrisch, Kurort Rathen, Rosenthal-Bielatal und Struppen.

Das Bauamt übernimmt die Aufgabenbereiche Bauwesen, Stadtplanung, Bauverwaltung, Hoch- und Tiefbau mit einem Team von insgesamt 6 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern.

Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- fachliche, organisatorische und personelle Verantwortung für das Bauamt
- Bauverwaltung, Stadtplanung, Bauordnung, Bauwesen, Stadtentwicklung
- Leitung und Überwachung des kommunalen Hoch- und Tiefbaus
- Fördermittelbeantragung- und abrechnung
- Haushaltsplanung und –steuerung im Rahmen des NKHR
- Kommunaler Sitzungsdienst und Repräsentation in den gemeindlichen Gremien

Unsere Anforderungen an Sie:

- Mindestens Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst / gehobenen technischen Dienst oder mindestens Fachhochschul- oder Hochschulabschluss in mindestens einem Fachgebiet, welches dem Aufgabengebiet entspricht
- Ausgeprägtes Verständnis für die kommunalpolitischen Entscheidungsprozesse
- Mehrjährige einschlägige Berufserfahrungen in der öffentlichen Verwaltung mit Leitungsfunktion
- Umfassende Kenntnisse der technisch und rechtlich relevanten Vorschriften, insbesondere auf den Gebieten des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Bau- und Planungsrechts, des Vertragsrechts und des Haushaltsrechts
- Personalführungskompetenz, ein souveränes Auftreten, Verantwortungsbewusstsein, soziale Kompetenz, Verschwiegenheit, Belastbarkeit
- Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern und kommunalen Gremien der Stadt Königstein und den Mitgliedsgemeinden wird erwartet
- Pkw-Führerschein und Nachweis der Fahrtauglichkeit
- Die Mitarbeit in der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft wäre wünschenswert

Haben Sie Lust, Ihr Können und Ihre Ideen in der Verwaltungsgemeinschaft Königstein einzubringen? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Wir bieten Ihnen:

- Eine anspruchsvolle, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Eine unbefristete Vollzeitstelle (39,0 Stunden)
- Vergütung nach TVöD in der Entgeltgruppe 11
- Betriebliche Altersvorsorge und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Flexible Arbeitszeitgestaltung

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **15. August 2023** an:

Stadt Königstein, Personal, Goethestraße 7 in 01824 Königstein

Elektronische Bewerbungen richten Sie an: hauptamt@stadt-koenigstein.de

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Thiele (035021 997-10) gern zur Verfügung.

Später eingehende Bewerbungen oder Unterlagen, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens verarbeiten wir personenbezogene Daten von Bewerbern elektronisch. Wird mit einem Bewerber ein Anstellungsvertrag geschlossen, erfolgt die Speicherung der übermittelten Daten zum Zwecke der Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Schließen wir mit dem Bewerber keinen Anstellungsvertrag, so werden die Bewerbungsunterlagen zwei Monate nach Bekanntgabe der Absageentscheidung gelöscht, sofern einer Löschung keine sonstigen berechtigten Interessen (beispielsweise eine Beweispflicht in einem Verfahren nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz) entgegenstehen. Die Rücksendung schriftlich eingereichter Bewerbungsunterlagen erfolgt nur mit einem beiliegenden, frankierten Rückumschlag. Die datenschutzgerechte Vernichtung nicht zurückgesendeter Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird zugesichert. Diese erfolgt zwei Monate nach Zustellung der Absageentscheidung. Reisekosten für ein mögliches Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Die Stadt Königstein/Sächs. Schweiz hat zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter Meldeamt/Gewerbeamt, Vertretung Standesamt (m/w/d)

Die Stadt Königstein ist erfüllende Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft mit etwa 8.260 Einwohnern inmitten der landschaftlich reizvollen Sächsischen Schweiz. Dazu gehören die Gemeinden Gohrisch, Kurort Rathen, Rosenthal-Bielatal und Struppen.

Zu den Aufgaben gehören

- Pass-, Ausweis- und Meldeangelegenheiten
- Auskunftsersuchen
- Aufstellen von Bescheinigungen und Beglaubigungen
- Bearbeitung von Gewerbeangelegenheiten
- Beurkundung von Personenstandsfällen
- Vorbereitung und Durchführung von Eheschließungen (auch samstags)
- Führung der Personenstandsregister
- Mitarbeit bei Wahlen und Statistiken

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Änderungen des Aufgabengebietes sind möglich.

Unsere Anforderungen an Sie:

- Abschluss als Verwaltungsfachwirt/in (alternativ als Verwaltungsangestellte/r)
- Befähigung zur/zum Standesbeamten/-in bzw. Bereitschaft diese zu erlangen
- Kenntnisse im Programm AutiSta, MESO sind von Vorteil
- Führerschein Klasse B (Eheschließungen auf der Festung Königstein)
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Kommunikationsfähigkeit, Loyalität, Zuverlässigkeit und ein gutes Analyse- und Urteilsvermögen
- Die Mitarbeit in der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft wäre wünschenswert

Neben der fachlichen Eignung erwarten wir ein klares Bekenntnis zur Stadt Königstein und zur Verwaltungsgemeinschaft.

Wir bieten Ihnen:

- Eine anspruchsvolle, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Eine unbefristete Teilzeitstelle (35 Stunden)
- Vergütung in der EG 8 nach TVöD (VKA)
- Betriebliche Altersvorsorge und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Flexible Arbeitszeitgestaltung

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis **15.August 2023** an:

Stadt Königstein
Personal
Goethestraße 7
01824 Königstein

Elektronische Bewerbungen richten Sie an: hauptamt@stadt-koenigstein.de

Für fachliche Rückfragen steht Ihnen Frau Zscheile (035021 997-13) und für alle weiteren Rückfragen Herr Thiele (035021 997-10) gern zur Verfügung.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Später eingehende Bewerbungen oder Unterlagen, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens verarbeiten wir personenbezogene Daten von Bewerbern elektronisch. Wird mit einem Bewerber ein Anstellungsvertrag geschlossen, erfolgt die Speicherung der übermittelten Daten zum Zwecke der Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Schließen wir mit dem Bewerber keinen Anstellungsvertrag, so werden die Bewerbungsunterlagen zwei Monate nach Bekanntgabe der Absageentscheidung gelöscht, sofern einer Löschung keine sonstigen berechtigten Interessen (beispielsweise eine Beweispflicht in einem Verfahren nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz) entgegenstehen. Die Rücksendung schriftlich eingereichter Bewerbungsunterlagen erfolgt nur mit einem beiliegenden, frankierten Rückumschlag.
Die datenschutzgerechte Vernichtung nicht zurückgesendeter Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird zugesichert. Diese erfolgt zwei Monate nach Zustellung der Absageentscheidung.

PAPSTDORF aktuell

Die ABC-Zwerge der Kita „Felsenzwerge“ verabschieden sich!

Das ganz besondere letzte Jahr im Kindergarten verging für die Kinder wie im Fluge. Und schon werden sie Schulkinder.
Im vergangenen Jahr erledigten sie viele Aufgaben im Zahlenland, besuchten das Buchstabenland und konnten am Ende bereits ihren Namen schreiben. Das hat die Vorschulkinder sehr stolz gemacht und weckte täglich mehr die Freude auf die Schule.
Ausflüge ins Theater und den Zoo nach Dresden werden unvergesslich bleiben. Auch ein Besuch der Zahnarztpraxis Kratzer war sehr interessant. Dort konnten die Kinder alles anschauen und selbst einmal Zahnarzt sein.
Ein ganz großes Thema war im vergangen Sommer der Waldbrand in unserer Sächsischen Schweiz und was die Feuerwehrleute alles leisten mussten. So starteten wir gemeinsam mit der Gohrischer Jugendfeuerwehr ein Projekt. Dabei lernten die Kinder die Aufgaben der Feuerwehr richtig kennen. Sie erlangten erste Einblicke wie man sich bei einem Brand verhält, wie man erste Hilfe leisten kann und wie Feuerwehrleute Ordnung im Auto halten müssen. Natürlich gehörte auch das Schlauch ausrollen und Feuer löschen mit zur Ausbildung.

Zum Zuckertütenfest war es nun endlich so weit. Die ABC-Zwerge konnten den Eltern und Geschwistern zeigen, was sie ein ganzes Jahr mit der Feuerwehr gelernt hatten. Es klappte hervorragend und die Kinder waren stolze Feuerwehrmänner. Zur Belohnung gab es für jeden eine große Zuckertüte und eine lustige Feier mit allen gemeinsam.

Auf diesem Weg möchten wir und noch einmal bei allen bedanken, die das letzte Kindergartenjahr zu einem unvergesslichen für die Kinder gemacht haben.
Wir wünschen euch ABC-Zwergen einen guten Start in die Schule!

Julia Wittig im Namen aller „Felsenzwerge“

Touristiklager der Oberschule Königstein

Vom 7.6. bis zum 9.6.2023 führte die Klasse 7b der Oberschule Königstein ihr Touristiklager auf dem Gelände der Königsteiner Volleyballgemeinschaft durch. Nach dem Treffen am Mittwochmorgen unternahmen wir eine von Matthias von Kanu Aktiv Tours geführte Höhlenwanderung. Am Quirl und am Pfaffenstein stiegen wir in mehrere Höhlen ein. Dabei gab es einige sehr herausfordernde Passagen, die viel Mut und Geschicklichkeit erforderten und auch unsere Kleidung sehr strapazierten. Nach der Rückkehr am Nachmittag wurden auf dem Beachplatz der Königsteiner Volleyballgemeinschaft zunächst die Zelte aufgebaut und anschließend ein Großeinkauf zur Verköstigung der Schüler beim Edeka in Königstein unternommen. Wir bedanken uns herzlich für den gewährten Rabatt des Marktes! Anschließend war bei herrlichem Wetter der Beachplatz umkämpft oder die freie Zeit wurde zum Ausruhen am Lagerfeuer genutzt.
Nach einer kurzen Nacht starteten wir mit einem gemütlichen Frühstück im Freien bei bestem Wetter. Am zweiten Tag stand eine Wanderung mit Mitarbeitern des Nationalparks auf dem Programm. Eine Gruppe beschäftigte sich mit der Epoche der Romantik und erlebte abwechslungsreiche Spiele und Übungen. Der andere Teil der Gruppe erkundete von Wehlen aus die Veränderungen in der Sächsischen Schweiz durch die Industrialisierung und erreichte letztlich sogar den neuen Aussichtspunkt auf der Bastei. Dabei erfuhren wir viel Wissenswertes über die Besonderheiten der Geologie und über die Wirkung des Waldes auf den Menschen.
Am Abend wurde gemeinsam gegrillt und wieder der Beachplatz bis zum Einbruch der Dunkelheit genutzt. Zur Erfrischung gab es abends sogar noch für jeden ein leckeres Softeis vom Eiscafé Mario Gelato.
Am dritten Tag stand ein Orientierungslauf im Gohrischer Wald bei der Schönen Aussicht auf dem Programm. Herr Conrad, ein sehr engagierter Orientierungsläufer, hatte eine herausfordernde Laufstrecke vorbereitet. Die Schüler hatten viel Spaß beim Finden der Posten und dem Orientieren im Wald. Nur zwei Schüler kamen vom richtigen Weg ab und erreichten den Start- und Zielpunkt erst verspätet.
Anschließend wurden gemeinsam die Zelte abgebaut und das Gelände der Volleyballgemeinschaft gesäubert.
Insgesamt hat das Touristiklager den Schülern viel Spaß gemacht. Wir bedanken uns sehr herzlich bei den Unterstützern sowie bei der Königsteiner Volleyballgemeinschaft für die Möglichkeit der Nutzung des Beachplatzgeländes.

F. Kuhne und T. Hortsch

Pflanzaktion „3 Äpfel für Goldmarie“

Streuobstwiesenbesitzer oder -bewirtschafter aufgepasst:
der Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. lädt wieder zur Pflanzaktion „3 Äpfel für Goldmarie“ ein.
Aufgerufen sind alle Besitzer oder Bewirtschafter einer Streuobstwiese (Fläche mindestens 1000 m²) sich mit einem kleinen kreativen Beitrag beim Landschaftspflegeverband zu bewerben. Senden Sie uns Ihre Zeichnung, Fotos, Gedicht, Kurzgeschichte oder Collage über ihren ganz persönlichen „Obst-Wiesen-Schatz“ zu.

Nach einer Auswertung aller Einsendungen setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung. Für Ihren Beitrag erhalten Sie von uns 3 hochstämmige Obstbäume gratis, mit der Sie die Lücken auf Ihre Streuobstwiese

schließen können. Mit dieser Pflanzaktion leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Erhalt dieser wertvollen Biotope als ein Teil unserer Kulturlandschaft in unserer Region.
Durch Ihren tatkräftigen Einsatz leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Verjüngung Ihrer Streuobstwiese und helfen somit den Lebensraum vieler inzwischen stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten für die Zukunft zu sichern. Ebenso bewahren Sie alte sowie regionale Obstsorten und deren genetische Vielfalt für zukünftige Generationen.
Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **05. August 2023** unter dem Stichwort: **„3 Äpfel für Goldmarie“** an den **Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V., Alte Straße 13 in 01744 Dippoldiswalde OT Ulberndorf.** Bitte geben Sie die Anzahl der vorhandenen Obstbäume und die Größe der Streuobstwiese sowie Ihre Kontaktdaten an.
Für weitere Auskünfte zur Aktion des Landschaftspflegeverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. steht Ihnen die Frau Katrin Müller, Tel. 03504-629661 oder Mail: mueller[at]lpv-osterzgebirge.de gern zur Verfügung.

Projektwoche der Oberschule Königstein – ein kleiner Einblick

Wir, die Klasse 8a der Oberschule Königstein bastelten im Rahmen der Projektwoche „Seedbombs“. Darunter versteht man kleine Bälle aus Erde, Mineralien und einer Mischung aus Samen. Diese legt man auf den Boden (der Ball verteilt sich selbstständig und die Pflanzen gedeihen ohne gießen. Wir verkauften die Seedbombs auf dem Stadtplatz (für jeweils 0,50 €).
Insgesamt verdienten wir 170 Euro. Wir planen, das Geld an die Krebshilfe in Dresden zu spenden.
Das Ziel dahinter? Wir wollen krebskranken Kindern eine Freude machen und unsere Welt ein bisschen bunter machen!
Wir bedanken uns bei allen, die uns bei unserer Aktion unterstützt haben.
Auch ein großes Dankeschön an die Stadt!

Lara Sophie Ludewig, Klasse 8a

Hattrick im Regen beim 19. Sparkassen Festungslauf

Champion im Regen geehrt: Patrick König vom Laufhaus Oderwitz/Verein Europamarathon Görlitz hat zum dritten Mal in Folge den Sparkassen Festungslauf gewonnen. Am Freitagabend rannte der 35-Jährige auch bei der 19. Auflage des beliebten Breitensportlaufes hinauf zur Festung Königstein allen anderen davon.
Wie schon im Vorjahr distanzierte er beim aufgrund von Bauarbeiten in der Stadt etwas verkürzten Hauptrennen über 8,8 Kilometer den Dresdner Peter Frohnwieser auf den zweiten Rang, dieses Mal um 52 Sekunden. Den dritten Platz sicherte sich im Schlussprint Biathlet Dorian Endler von der SG Dynamo Zinnwald.
König machte mit seinem Sieg in flinken 33:47 Minuten den Titelhattrick perfekt. „Das war sehr anstrengend, es war schwül, es war ein schweres Rennen, und es war auch nicht leicht gegen Peter zu gewinnen“, sagte König kurz nach dem Zieleinlauf. „Umso glücklicher bin ich, dass es heute wieder für mich hier geklappt hat.“

Bei den Frauen siegte im Hauptrennen die 31-jährige Katie Truslove aus Hohnstein souverän vor den nachfolgenden Läuferinnen. Mit ihrer Zeit von 41:01 Minuten war sie etwas mehr als zwei Minuten schneller als die zweitplatzierte Nina Lange (U20) von der SG Stahl Schmiedeberg. Bronze ging an Franziska Jäpel vom ASB Ortverband Königstein/Pirna.

496 Laufreunde haben sich für den 19. Sparkassen Festungslauf angemeldet, darunter zahlreiche Kinder und Jugendliche. Das waren so viele wie seit dem Rekordjahr 2019 nicht mehr. Während die Teilnehmer des Hauptlaufes über 8,8-Kilometer und 7,1 Kilometer (Senioren und Walker) am fast vollen Stadtplatz vor der Tourist-Info in Königstein losliefen, startete der 1,3-Kilometerlauf mit fast 179 Kindern und Jugendlichen direkt auf dem Festungsplateau. Alle Starter erhielten im Ziel schmucke Finisher-Medaillen!
Bei Dauerregen wurden die besten Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Ende auf dem Festungsplateau ausgezeichnet und erhielten schöne Präsente – laut dem Königsteiner Jens Dzikowski, dem Leiter des Organisationsteam vom Kreissportbund regnete es erstmals bei einer Siegerehrung auf der Festung.
Der 70-Jährige wurde zudem im Rahmen der Siegerehrung nach 20 Jahren feierlich als Laufwart des Leichtathletik-Verband Sachsen verabschiedet. Zum runden Jubiläum des Sparkassen Festungslaufes 2024 wünscht sich Dzikowski, der ebenfalls Vizepräsident beim Laufveranstalter Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist, vor allem eines: besseres Wetter!

Der Termin für die 20. Laufauflage steht indes noch nicht fest. In diesem Jahr fand der Sparkassen Festungslauf aus organisatorischen Gründen rund anderthalb Monate früher als sonst und erstmals außerhalb der Sommerferien statt.
Alle Ergebnisse unter: *www.festungslauf.de*

Text/Fotos: KSB/Stephan Klingbeil

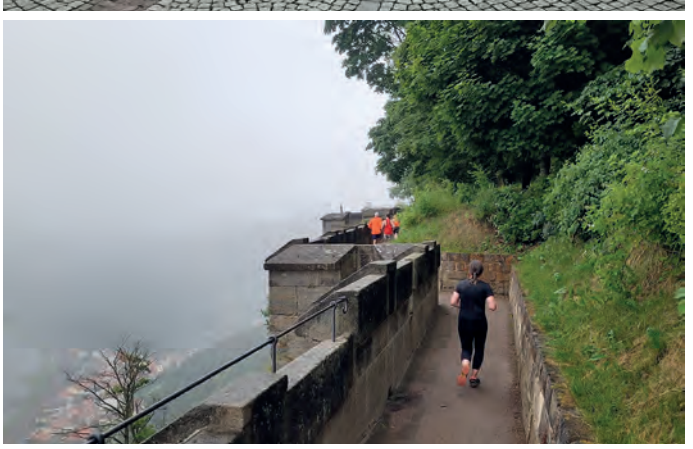

Der KulturPass ist gestartet!

Um junge Menschen für die Vielfalt der Kultur in unserem Land zu begeistern, hat die Bundesregierung die Initiative „KulturPass“ an den Start gebracht. Seit dem 17. Mai 2023 können sich alle junge Menschen, die in diesem Jahr 18 Jahre alt werden und in Deutschland leben, für den KulturPass registrieren.
Mit der Registrierung per Kultur-Pass-App erhalten die jungen Menschen ein Budget in Höhe von 200,00 EUR zur freien Verfügung. Dieses kann für vielfältige lokale Kulturangebote, wie Konzerte, Kino-, Museums- und Theaterbesuche oder den Kauf von Bücher, Tonträger oder Musikinstrumente genutzt werden. Ebenso können sich regionale Kulturanbieter unter www.kulturpass.de registrieren und ihre Veranstaltungen sowie Kulturprodukte dort zur Verfügung stellen.

(Quelle: Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung)

Bildquelle: Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Waschmaschinen-Reparatur
Hausgeräte
Kundendienst
Moritz
Geschirrspüler
Kühlschränke
Wäschetrockner
Wäscherollen
Elektroherde
GO 121314
Tel. 035033 – 7 69 42 & Fu. 0177 / 4 07 78 17

HIER DREHT SICH ALLES UM IHRE
WER-
BUNG
• Logoerstellung
• Drucksachen aller Art
• Stempel • Aufkleber
• Planen und Schilder
• Werbemittel
• Textilbeschriftung und -handel
Onlineshop unter:
www.textilshop-pirna.de
• Geschäftsbeschriftungen
• Fahrzeugbeschriftungen
POINT
Werbe- und Vertriebsagentur
Jana Hatzirakleos
Clara-Zetkin-Straße 14
01796 Pirna
✆ 03501 4629500
oder 0151 22340669
info@werbung-pirna.de
www.werbung-pirna.de
textilshop-pirna.de
...ruckzuck auch alles bedruckt!

Heimatblatt
Sächsische Schweiz
Cunnersdorf ★ Gohrisch ★ Kleinhennersdorf ★ Papstdorf

2023. August

Die Tage nehmen Anfangs 3 und zuletzt 4 Minuten ab, sie kürzen sich also von 15 bis auf 14 Stunden.

Donnerwetter.

Frei von Stürmen wär die Liebe,
Wenn sie nur verborgen bliebe!

In diesem Faß liegt alter Wein,
Wer es nicht glaubt, steck d' Nase drein.

Und wer ein Glasel kosten will,
Der thu es, aber nicht zu viel.

Ich Glas geh' in der Reih herum,
Auf's Wohl des ganzen Publikum.

Auf's Wohl der ganzen Compagnie,
Trinkt heut aus mir der Er und Sie.

Auf der Dresdner Landstraße

Leonore Welz

Mein Geburtsjahr ist 1922. Ich wuchs in einer Chemnitzer Arbeiterfamilie auf, die außer mir nur aus Mutter, Großmutter, Großvater und meinem zwei Jahre jüngeren Bruder bestand. Vater sei tot, sagte man uns Kindern.

Die Mutter knüpfte zu Hause Netze und repassierte Strümpfe. Später verrichtete sie in einer Stofffabrik schwere Arbeit. Großvater war Gußputzer, und Großmutter besserte die Haushaltskasse durch Stricken, Waschen und Wäscheausbessern auf.

Mein Bruder und ich schliefen in einer großen Bodenkammer, in der sich allerhand Schätze in Form von Büchern, Zeitschriften und den „Weihnachtssachen" befanden. Deshalb waren wir gern dort, und wenn der Regen auf das Dach prasselte, fühlten wir uns richtig geborgen.

Durch die Mutter wurden wir christlich erzogen und hauptsächlich von unserer Großmutter betreut. Da meine Entwicklung im Einklang mit den im 3. Reich herrschenden Verhältnissen stand, war ich Mitglied im „Bund deutscher Mädchen" (BDM), wurde mit 18 Jahren in die NSDAP aufgenommen, leistete freiwillig Arbeitsdienst und erhielt anschließend meine Verpflichtung zum Kriegshilfsdienst in einer Munitionsanstalt.

Politische Vorkommnisse hinterfragte ich nicht. Denn hätte ich jemanden gefunden, den ich fragen konnte? Und hätte ich das überhaupt gewollt? Mein Traum war die große deutsche „Volksgemeinschaft". In die Konzentrationslager, so wurden wir unterrichtet, kamen nur Volksverräter und sonstige Verbrecher. Deshalb war es ein ziemlicher Schock, als meine Mutter mir ein Jahr vor Kriegsausbruch mitteilte, daß unser Vater Kommunist gewesen sei und sich seit 1933 als KZ-Häftling in Dachau befinde. Später erfuhr ich noch, daß er bereits wegen seiner Teilnahme an den Kämpfen um die Bayrische Räterepublik zwei Jahre im Gefängnis gesessen hatte.

Im Frühjahr 1945 arbeitete ich als Verwaltungsangestellte im Landdienstlehrhof Koppelsdorf bei Bad Schandau. Dort sollten „Wehrbauern" für die eroberten Ostgebiete ausgebildet werden. Unser Leiter unterstand der nationalsozialistischen „Reichsjugendführung". Während eines Kurzurlaubs im März suchte und fand ich in Chemnitz meine Angehörigen, die kurz vorher ausgebombt worden waren. Danach wollte ich wieder nach Bad Schandau zurückkehren.

Die Bahn fuhr nicht mehr, und so machte ich erstmals zu Fuß Bekanntschaft mit der Dresdner Landstraße zwischen Chemnitz und Niederwiesa. Unter der Eisenbahnbrücke Niederwiesa stand ein Militär-LKW. Wie ich später von den Fahrern erfuhr, transportierte er Verbandsmaterial. Wegen der Gefahr von Tieffliegerangriffen warteten sie mit der Weiterfahrt bis zur Dunkelheit und nahmen mich danach mit. Einige Holzkreuze mit Stahlhelmen am Straßenrand schienen ihre Sorge zu rechtfertigen. Dennoch lautete die Unterhaltung der beiden etwa so: „Der Führer hat gestern gesprochen und darauf hingewiesen, daß nichts verloren ist, wenn alle Befehle befolgt werden!" In der Ferne hörten wir Donnergrollen. Die beiden Männer wussten nicht, ob es sich um Gewitter oder Geschütze handelte.

Ich mußte aussteigen, während sie weiterfuhren. Heute erinnere ich mich weder, auf welche Weise ich danach Bad Schandau erreichte, noch an Einzelheiten meiner Rückkehr nach Chemnitz wenige Tage später. Da meine Verwandten ihre dortige Notunterkunft verlassen mußten, wollte ich sie nach Koppelsdorf bei Bad Schandau mitnehmen, wo ich ein Zimmer bewohnte. Also wanderten wir zu dritt - Mutter, die 76jährige Großmutter und ich - Großvater war schon vor einiger Zeit gestorben und der Bruder längst Soldat - mit unserer in Taschen und Rucksäcken verstauten Rest Habe los und immer die Dresdner Landstraße entlang. Aber es ging nur langsam voran.

Quellen: Unabhängige Autorengemeinschaft
Spurensicherung I. Wege in die DDR 1999
Foto - Bund Deutscher Mädchen

Eisenbahnviadukt Bahnstrecke Roßwein - Niederwiesa

Mit einbrechender Dunkelheit erreichten wir eine Gaststube und erwarteten bei Kerzenlicht den Morgen. Danach machten wir uns wieder auf den Weg und gelangten bald an die Niederwiesaer Eisenbahnbrücke. Zwar stand auch diesmal ein LKW darunter, aber man wollte uns nicht mitnehmen. Zum Glück lotste uns danach eine hilfreiche alte Dame in den Gemeinderaum des an der Brücke gelegenen Niederwiesaer Pfarrhauses, wo für Flüchtlinge Doppelstockbetten mit Strohsäcken bereitstanden und noch Plätze frei waren. Nun hatten wir vorerst wenigstens ein Dach über dem Kopf. Aber auch danach mußte ich noch oft „meine“ Landstraße entlanglaufen. Bis zum Stadtrand von Chemnitz waren es 8 km. Zuvor führte sie allerdings durch den Zeißigwald. Dort zweigte der kürzeste Weg zu unserem Gartengrundstück ab. Die Laube war zwar durch den Luftdruck der Bombenangriffe eingestürzt, aber es gab doch noch einiges zu bergen oder wenigstens als Feuerholz wegzutragen. Eines Tages lief ich von dort quer durch den Wald, als unter militärischer Bewachung eine Gruppe ausgemergelter Gestalten in Sträflingskleidung an mir vorüberschlich. Wohin?

Die Chemnitzer Innenstadt war zu 90 % zerstört. Ich konnte mir nicht vorstellen, daß aus diesen Trümmerbergen jemals wieder etwas entstehen könnte. Aber einmal wanderte ein etwa 50-60jähriger, gutgekleideter Mann neben mir die Straße entlang. Er war Inhaber einer stadtbekannten Porzellanhandlung und vom Gegenteil überzeugt. Offenbar kannte er die Allmacht von Besitz.

Und dann war zwar der Krieg endlich aus, aber zunächst niemand da, der das Nötigste für die Menschen organisierte. Sämtliche Niederwiesaer Verantwortlichen hatten sich nach dem Westen abgesetzt. Diese Auskunft erhielten wir von einem „Nachzügler“, bevor er den gleichen Weg ging. Immerhin schenkte er uns noch einige der im Schulgebäude lagernden Decken.

Danach hieß es, wir seien „Niemandsland“ in der Demarkationslinie zwischen Amerikanern und Sowjets. Mitten auf der Bahnstrecke hielt ein aus der Tschechoslowakei kommender Güterzug mit verwundeten deutschen Soldaten. In Chemnitz gab es Lazarette, aber man mußte erst langwierige Verhandlungen führen. Inzwischen traten Todesfälle ein. Auf dem Friedhof wurden Gruben ausgehoben, und der Pfarrer kümmerte sich um die Beisetzungen. Einige Leichtverwundete übernachteten in unserem Flüchtlingslager und verschenkten Preßkaffee-Tabletten. Für jede von ihnen erhielten wir von der Bäckersfrau ein großes, rundes Brot.

Danach war meine Landstraße tagelang sehr belebt. Endlose Kolonnen befreiter Zwangsarbeiter zogen gen Osten. Einzelne hatten einen Handwagen. Ich kam mit einem Bündel aus dem Garten. Sie legten es obenauf, und ich marschierte in ihrer Mitte die Straße entlang. Keiner sprach, aber alle hatten frohe Gesichter, denn sie zogen in ihre Heimat. Mir fiel ein Pferdegespann auf, das neben der Straße in entgegen-gesetzter Richtung über die junge Saat fuhr. Ich war empört, denn wir hungerten. Gleichzeitig traf mich wie ein Blitz die Erkenntnis, wie viel schlimmer noch die Verwüstungen waren, die deutsche Soldaten in fremden Ländern, vor allem im Osten, angerichtet hatten.

Redaktion: Enrico Schiffner
E-Mail: enrico.schiffner@web.de

Foto - Dresdner Straße in Niederwiesa, Kirchturm mit Pfarrhaus 1975

MITSUBISHI MOTORS

Autohaus Paul
Mitsubishi-Service-Partner und Freie Werkstatt

Sommerzeit - Pflegezeit
- Klimaanlagenservice und Reparatur
- Inspektion nach Herstellervorgaben
- Unterbodenpflege mit Wachsversiegelung

FÜR ALLE FAHRZEUGMARKEN!

01824 Gohrisch/Cunnersdorf • Telefon: (035021) 6 81 65
www.autohaus-paul.de
GO 060123

Wir sind für Sie da!
Meisterbetrieb seit 1966
AUGENOPTIK GRÜNDEL
Brillen – Sonnenbrillen – Kontaktlinsen
GO 070122

Öffnungszeiten
Montag-Donnerstag
9.00 - 18.00 Uhr
Freitag
nach Vereinbarung

Kirchstraße 8
01814 Bad Schandau

Unsere Öffnungszeiten!

Termine unter:
03 50 22-4 23 31

Kulturbaude und Landkunst e.V.:
Die Heymannbaude lädt ein:

9.–10. September 2023
www.heymannbaude.org

Wer macht mit?

Eierschecken-wettbewerb
Bewerbt euch bis zum 25.08.

Wir schmücken die Baude!
Für eine Dekoleine brauchen wir Kurioses und Dekoratives:
z.B. Bademäntel, Landkarten, Fotos und Kleider

Interesse oder Ideen?
T: 0171-9308685
festival@heymannbaude.org

Fürs Festival werden noch Helfer gesucht!

Nächstes Treffen vor dem Festival:
25.08.2023, 20:00 Uhr

Kulturstiftung des Freistaates Sachsen
SACHSEN
Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.
Regionalstiftung Kunst & Kultur der Ostsächsischen Sparkasse Dresden
STAATSSCHAUSPIEL DRESDEN
In Zusammenarbeit mit den Staatstheatern – Staatsschauspiel Dresden im Rahmen von X-DÖRFER